

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Chancengleichheit durch Abschaffung und Kompensation der Studienbeiträge

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/741

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur - Drs. 17/997

Berichterstatter: Abg. Horst Schiesgeries (CDU)

Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kultur empfiehlt Ihnen in der Drucksache 17/997 mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU und der FDP, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit den vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen.

Im mitberatenden Ausschuss für Haushalt und Finanzen ist mit demselben Ergebnis abgestimmt worden. Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen beendete seine Mitberatung ohne förmliche GesamtAbstimmung, hat aber über einzelne Vorschriften abgestimmt; insoweit wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen verwiesen.

Die Landesregierung hat in der öffentlichen Sitzung des federführenden Ausschusses am 21. Oktober 2013 die Kernpunkte des sogleich an den Ausschuss überwiesenen Gesetzentwurfs erläutert und insbesondere auf zwei Schwerpunkte des Entwurfs hingewiesen: Zum einen werden mit dem Gesetzentwurf die Studienbeiträge zum Wintersemester 2014/2015 abgeschafft und zugleich die Regelungen für die den Hochschulen zur Kompensation des dadurch entstehenden Ausfalls zu gewährenden Studienqualitätsmittel geschaffen. Zum anderen sieht der Gesetzentwurf Änderungen im Bereich der Hochschulmedizin vor, die der Anpassung an verfassungsrechtliche Erfordernisse dienen sollen.

Die Fraktionen von CDU und FDP haben im Rahmen der Beratungen im federführenden Ausschuss und im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen eine Reihe von Änderungsvorschlägen zu einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs gemacht und zudem vorgeschlagen, eine Evaluierung des Gesetzentwurfs nach 3 Jahren vorzusehen. Diesem und den weiteren Vorschlägen, auf die jeweils in den Einzelerläuterungen eingegangen wird, sind die Mehrheitsfraktionen nicht gefolgt.

Den empfohlenen Änderungen liegen im Einzelnen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes):

Zu Nummer 1 (Überschrift des ersten Teils, Erstes Kapitel, Dritter Abschnitt):

Die in der Entwurfsfassung genannte Aufzählungsreihenfolge in der Überschrift entspricht nicht mehr der Reihenfolge der Vorschriften des nachfolgenden Gesetzestextes. Der Ausschuss empfiehlt, das Wort „Verwaltungskostenbeitrag“ - wie im nachfolgenden Text - an den Anfang zu stellen.

Zu Nummer 3 (§ 11 - Verwaltungskostenbeitrag):

Der Ausschuss empfiehlt in den Buchst. b) und c) - neu - zunächst, Absatz 3 der Entwurfsfassung als neuen Absatz 2 in den Entwurf einzufügen und den bisherigen Absatz 2 zu Absatz 3 werden zu lassen. Absatz 3 in der Entwurfsfassung betrifft - ebenso wie Absatz 1 Satz 2 des geltenden Rechts - die Beitragspflichtigkeit, während sich der (derzeitige) Absatz 2 mit dem beitragsrechtlichen Vorteilsbegriff befasst. Aus systematischen Gründen sollten die Regelungen über die Beitragspflichtigkeit aber im Zusammenhang in den Absätzen 1 und 2 getroffen werden. Dies wird durch die vorgeschlagene Umstellung erreicht.

Zudem soll in Satz 1 des Absatzes 3 der Entwurfsfassung das Wort „einmal“ zur Vermeidung von Missverständnissen gestrichen werden, weil der Verwaltungskostenbeitrag zwar nur von einer der (beteiligten) Hochschulen, aber - entsprechend Absatz 1 - für jedes Semester bzw. Trimester erhoben werden soll.

Zu Nummer 4 (§ 12 - Studienguthaben):

Zu Absatz 2:

Die empfohlene Ergänzung in Satz 3 sowie die empfohlene Änderung in Satz 6 dienen der Angleichung an die Formulierung in den Sätzen 1 und 2. Auch die Änderungsempfehlungen zu den Sätzen 5, 9 und 10 sind sprachlicher bzw. grammatikalischer Art.

Zu Absatz 3:

Der Ausschuss empfiehlt, in Nummer 3 auf den Nachweis der Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 des Pflegezeitgesetzes Bezug zu nehmen. Auf diese Weise wird - anders als bei der im Entwurf vorgesehenen Bezugnahme auf das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung - sowohl der Nachweis der Pflegebedürftigkeit bei gesetzlich Versicherten (Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung) als auch bei privat Pflegeversicherten (ein Nachweis, der dem Nachweis bei gesetzlicher Versicherung entspricht) erfasst.

Zu Absatz 4:

Der Ausschuss empfiehlt zur Angleichung an die Absätze 1 bis 3 eine Singularformulierung.

In Satz 1 soll die Bezugnahme auf Absatz 1 entfallen, weil für die Berechnung des Studienguthabens sowohl im Hinblick auf Absatz 1 als auch im Hinblick auf die Absätze 2 und 3 Angaben und Unterlagen erforderlich sein können. Im Übrigen werden sprachliche Änderungen empfohlen.

Zudem soll in Satz 2 das Wort „angemessenen“ mit aufgenommen werden, um zu verdeutlichen, dass die Vermutungswirkung nicht greift, wenn die Frist der Hochschule unangemessen kurz bemessen war. Die weiteren empfohlenen Änderungen sind sprachlicher Natur.

Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss, einen neuen Satz 3 anzufügen, mit dem die Praktikabilität der Vermutungsregelung verbessert werden soll. Gesetzliche Vermutungen können in der Regel durch den Betroffenen widerlegt werden. In diesem Fall müssen dann die bereits erhobenen Langzeitstudiengebühren (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 der Entwurfsfassung) rückabgewickelt werden, was für die Hochschulen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten kann. Der Ausschuss empfiehlt, zwar zur Ermöglichung einer flexiblen Handhabung an der Regelung festzuhalten, aber zumindest eine Frist vorzusehen, innerhalb derer die Vermutung widerlegt werden kann. Die Nachholung der Angaben bzw. die Vorlage der Unterlagen soll noch bis zum Abschluss des nächstfolgenden Semesters oder Trimesters möglich sein.

Zu Nummer 5 (§ 13 - Langzeitstudiengebühren, sonstige Gebühren und Entgelte):

Zu Buchst. a) wird in Absatz 1 Satz 2 zur Vereinheitlichung der Terminologie die Verwendung des Wortes „Langzeitstudiengebühren“ empfohlen.

Zur empfohlenen Änderung des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 vgl. die Erläuterung zu Nummer 4 - § 12 Abs. 3.

Die Einfügung des Wortes „anteilig“ in Absatz 1 Satz 3 soll verdeutlichen, dass die Reduzierung der Leistungspunkte in einem Teilzeitstudium bzw. in einem Teilzeitstudiengang gegenüber einem Vollzeitstudiengang zunächst in eine Prozentzahl umgerechnet werden muss. Im Übrigen wird der Wortlaut an die Formulierung in § 12 Abs. 2 Satz 8 angepasst und gestrafft.

Zur empfohlenen Streichung des Worts „einmal“ in Absatz 1 Satz 4 vgl. die Erläuterung zu Nummer 3 - § 11 Abs. 3 Satz 1.

Zu Nummer 7 (Vierter Abschnitt - Studienqualitätsmittel):

Zu § 14 a (Gewährung von Studienqualitätsmitteln):

Zu Absatz 1:

Die zu den Sätzen 1 und 2 empfohlenen Änderungen erfolgen aus rein sprachlichen Gründen.

Eingehend haben sowohl der federführende Ausschuss als auch der mitberatende Rechtsausschuss über die Frage beraten, ob die Wendung in Satz 3 der Entwurfsfassung „abzüglich des in den Jahren 2009 bis 2013 landesdurchschnittlichen Anteils von Ausnahmen und Billigkeitsmaßnahmen“ hinreichend deutlich mache, wie sich die von dem - pro Studierendem/r pro Semester/Trimester festgesetzten - Grundbetrag abzuziehende Summe zusammensetze. In beiden Ausschüssen äußerten Vertreter der Fraktionen der CDU und der FDP an dieser Stelle erhebliche Bedenken. Die Regelung sei aus sich heraus nicht verständlich bzw. der Rechenweg nicht nachvollziehbar. Auch nehme der Entwurfstext auf Haushaltsjahre Bezug, die genannten Ausnahmen und Billigkeitsmaßnahmen hätten sich aber immer auf Semester-/Trimesterzeiträume bezogen.

Das Fachministerium hat hierzu auf Nachfrage ausgeführt, Zweifel an der Klarheit der Formulierung oder der Ermittlung des Betrages bestünden nicht, zumal insoweit von den betroffenen Hochschulen weder im Zuge der Anhörungen noch im Zusammenhang mit dem Abschluss des Hochschulentwicklungsvertrags (vgl. Drs. 17/909), der in § 3 eine wortgleiche Bestimmung enthalte, Bedenken oder Nachfragen formuliert worden seien. Insbesondere sei auch allen Beteiligten ohne Weiteres klar, dass die Jahresangaben in der Regelung die in Semester bzw. Trimester aufgeteilten Studienjahre betreffen. Diesen Ausführungen hat sich der federführende Ausschuss sowie der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen mit den Stimmen der Mehrheitsfraktionen angeschlossen und zugleich den von den Oppositionsfraktionen im zweiten Beratungsdurchgang im federführenden Ausschuss aufgegriffenen Vorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD), zumindest das Wort „Jahren“ durch das Wort „Studienjahren“ zu ersetzen, abgelehnt.

Zu Absatz 2:

Der Ausschuss empfiehlt, in Satz 1 das Wort „festsetzen“ durch das Wort „bestimmen“ zu ersetzen und zudem einen Verweis auf Absatz 1 aufzunehmen. Denn die in der Entwurfsfassung verwendete Formulierung deutet darauf hin, dass das Fachministerium in jedem Fall einen - anfechtbaren - Bescheid gegenüber der Hochschule erlässt, was nach Auskunft des Fachministeriums aber lediglich für die Stiftungshochschulen so geschehen soll. Da die sonstigen Hochschulen bei der Bewirtschaftung der ihnen zugewiesenen Landesmittel als Einrichtungen des Landes eine staatliche Aufgabe erfüllen, käme der Erlass eines Verwaltungsakts auch nicht in Betracht. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss eine etwas offenere Formulierung.

Zu § 14 b (Verwendung der Studienqualitätsmittel):

Zu Absatz 1:

Die in Satz 2 empfohlene Änderung dient der Präzisierung des Regelungsziels. Die Studienqualitätsmittel sind nämlich vorrangig für die in Satz 2 beschriebenen Zwecke zu verwenden, es soll aber die Möglichkeit bestehen, im Falle einer „Sättigung“ des jeweiligen Bedarfs sonstige - unter die allgemeine Zweckvorgabe des Satzes 1 fallende - Verwendungen zu finden. Die nun empfohlene

Formulierung unterstreicht die Zweckvorgabe des Satzes 1 und vermeidet zugleich das in der Entwurfsfassung angelegte Missverständnis, dass das in Satz 2 verwendete Wort „insbesondere“ diese allgemeine Zweckvorgabe wieder relativieren soll.

Im zweiten Beratungsdurchgang des federführenden Ausschusses haben die Fraktionen von CDU und FDP vorgeschlagen, die Auflistung der zulässigen Verwendungszwecke in Satz 2 zu erweitern und sowohl die Förderung der hochschulbezogenen sozialen Infrastruktur und die Vergabe von Stipendien als auch die Finanzierung von Baumaßnahmen zusätzlich aufzuführen. Die Ausschussmehrheit hat dies jedoch mit Hinweis auf die relativ offene Verwendungsvorgabe des Satzes 2 abgelehnt.

Auch den Vorschlag der CDU-Fraktion, den Zeitraum, innerhalb dessen die Mittel nach Satz 4 zweckentsprechend verwendet sein müssen, um ein Jahr zu verlängern und eine dreijährige Frist festzusetzen, hat der Ausschuss mehrheitlich abgelehnt. Der Ausschuss empfiehlt jedoch in den Sätzen 4 und 5 das Wort „verwenden“ jeweils durch „verausgaben“ zu ersetzen. Dies verdeutlicht, dass es für die fristgerechte Verwendung der Studienqualitätsmittel auf die Verausgabung im Sinne einer tatsächlichen Auszahlung innerhalb der Zweijahresfrist ankommt. Die weitere Formulierungsempfehlung zu Satz 5 dient der Präzisierung des Regelungsziels: Nach Auskunft des Fachministeriums ist gemeint, dass der Betrag der nicht verwendeten Studienqualitätsmittel von der Summe der der betroffenen Hochschule nach § 14 a an sich zustehenden Mittel abgezogen wird. Der Formulierungsvorschlag ist zudem an die Formulierung in § 14 a Abs. 2 Satz 1 angelehnt.

Zu Absatz 2:

Im federführenden Ausschuss und im mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen sind vonseiten der Fraktionen der CDU und der FDP Zweifel sowohl im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit als auch im Hinblick auf die Praktikabilität der Vorschrift geäußert worden, da es an einer Regelung fehle, wer das Letztentscheidungsrecht habe und es so zu einer Blockadesituation kommen könne.

Nach Auffassung der Oppositionsfraktionen bestehen Bedenken, ob die in der Studienqualitätskommission mehrheitlich vertretenen Studierenden für die Ausübung der vorgesehenen Mitentscheidungs- bzw. Vetorechte gegenüber dem Präsidium hinreichend demokratisch legitimiert sind (Artikel 20 Abs. 2 GG). Denn durch die Erteilung bzw. Nichterteilung des vorgesehenen Einvernehmens übe die Studienqualitätskommission Staatsgewalt im Sinne des Artikels 20 Abs. 2 GG aus, deren Definition auch „die Wahrnehmung von Mitentscheidungsbefugnissen einschließlich der Ausübung von Vorschlagsrechten“ umfasse (BVerfG, Beschluss v. 5. Dezember 2002, Az. 2 BvL 5, 6/98, BVerfGE 107, 59 (87) m. w. N).

Auch der GBD hat darauf hingewiesen, dass es zumindest zweifelhaft sei, ob für den vorliegenden Fall eine Ausnahme von dem Erfordernis einer ausreichenden demokratischen Legitimation zu bejahen sei. Die neuere Rechtsprechung des BVerfG (E 107, 59, 94; BVerfG, Beschluss v. 13. Juli 2004, Az. 1 BvR 1299/94 u. a., E 111, 191 (216)), die die Anforderungen an die demokratische Legitimation für den Bereich funktionaler Selbstverwaltung etwas gelockert habe, sei auf den hier vorliegenden Sachverhalt nicht ohne Weiteres übertragbar. Zwar berühre die Verwendung der Studienqualitätsmittel durch die gesetzliche Zweckvorgabe auch die Lehre und damit eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Hochschule. Im Kern handele es sich bei der Entscheidung aber zumindest bei Hochschulen in Trägerschaft des Staates um eine staatliche Angelegenheit nach § 47 Satz 2 Nr. 1. Die Hochschulen in Trägerschaft des Staates erfüllten diese Angelegenheiten als Einrichtungen des Landes und unterlägen dabei - anders als bei reinen Selbstverwaltungsangelegenheiten - der Fachaufsicht (§ 51 Abs. 1 Satz 1). Die Entscheidung über die Verwendung der Studienqualitätsmittel sei daher keine reine Selbstverwaltungsaufgabe, sodass zumindest ein gewisses verfassungsrechtliches Risiko im Hinblick auf die Regelung nicht auszuschließen sei.

Im federführenden Ausschuss haben die Fraktionen der CDU und der FDP sich vor diesem Hintergrund dafür ausgesprochen, die Einvernehmensregelung durch eine Benehmensregelung zu ersetzen. Auf diese Weise werde außerdem auch der Gefahr einer gegenseitigen Blockade der beiden Entscheidungsgremien begegnet.

Diesem Vorschlag haben sich die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen nicht angeschlossen und darauf verwiesen, dass aufgrund der unerlässlichen Mitwirkung des Präsidiums an einer Entscheidung über die Mittelverwendung eine Rückführbarkeit derselben auf personell demokratisch legitimierte Entscheidungsträger gegeben sei. Letzte Unsicherheiten bei der verfassungsrechtlichen Bewertung seien, wenn man wie hier mit einer Regelung absolutes Neuland betrete, mangels einschlägiger Rechtsprechung naturgemäß nicht zu vermeiden. Eine Blockadesituation habe es zumindest in der Vergangenheit bei der Frage der Verwendung der Studienbeiträge nicht gegeben. Die Ausschussmehrheit des federführenden Ausschusses sprach sich daher mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen - entsprechend dem Votum des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - für die Beibehaltung der Entwurfsfassung aus.

Zu Absatz 3:

Zur Problematik der demokratischen Legitimation der - auch in der Studienkommission nach § 45 die Mehrheit stellenden - Studierenden vgl. die Erläuterungen zu Absatz 2 Satz 2.

Zu Absatz 4:

Die empfohlene Änderung des Satzes 2 stellt im Sinne der intendierten Transparenz sicher, dass es für das Auffinden der Veröffentlichung keines größeren Suchaufwands bedarf.

Zu Nummer 8 (§ 17 - Verarbeitung personenbezogener Daten):

Der Ausschuss empfiehlt, statt der in der Entwurfsfassung vorgesehenen Streichung des Absatzes 4 an dieser Stelle eine Bestimmung aufzunehmen, die es ausdrücklich erlaubt, personenbezogene Daten der Studierenden für die Zwecke der Berechnung der Studienqualitätsmittel zu verarbeiten. Bei der Datenerhebung/-nutzung auf der Stufe Studierende - Hochschule handelt es sich nämlich um die Verarbeitung personenbezogener Daten i. S. d. § 3 Abs. 1 NDSG, welche gem. § 4 Abs. 1 NDSG nur zulässig ist, wenn entweder eine auf den jeweiligen Verwendungszweck bezogene Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder aber eine Rechtsvorschrift die Verarbeitung vorsieht. Die Datenverarbeitung zur Erstellung einer Berechnungsgrundlage für die Studienqualitätsmittel wird von § 17 des geltenden Rechts jedoch nicht erfasst. Die Verwendung der (wohl) bereits aufgrund von § 17 Abs. 1 und 2 erhobenen Daten der Studierenden für andere als die dort vorgesehenen Zwecke ist aber gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 NDSG nur rechtmäßig, wenn eine Rechtsvorschrift dies zwingend voraussetzt. Ob das vorliegend bejaht werden könnte, erschien dem Ausschuss zumindest zweifelhaft. Die empfohlene - die Datenverarbeitung insoweit ausdrücklich für zulässig erklärende - Bestimmung beseitigt dieses Risiko und soll aus systematischen Gründen in § 17 eingefügt werden.

Zu Nummer 10 (§ 55 a - Besondere Vorschriften für die Errichtung von Stiftungen des öffentlichen Rechts):

Die zu Buchst. a) empfohlene Ergänzung des Absatzes 1 Nr. 2 beruht darauf, dass die Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages bei Dienstherrenwechseln innerhalb des Landes Niedersachsen nicht originär, sondern allein aufgrund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (Nds. GVBl. 2010, S. 318) i. V. m. § 2 Satz 3 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages gelten. Die empfohlene Änderung stellt insoweit die Geltung der Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages auch für den Fall sicher, dass Beamte von den Stiftungen zu anderen niedersächsischen Dienstherren wechseln.

Zu Nummer 11 (§ 63 c - Bestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder der Medizinischen Hochschule Hannover):

Der federführende Ausschuss empfiehlt zu Buchst. c) (Absatz 5 Satz 1) - entsprechend dem Votum des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - mehrheitlich, in Satz 1 das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen. Damit ist das Fachministerium bei der Entlassung des für Lehre

und Forschung zuständigen Vorstandsmitglieds bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (grundsätzlich) an das Votum des Senats gebunden, ohne ihm jedoch den für etwaige atypische Ausnahmesituationen erforderlichen Spielraum zu nehmen.

Mit der Änderungsempfehlung möchte die Ausschussmehrheit verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung tragen, die im Hinblick auf neuere hochschulrechtliche Urteile (vgl. BVerwG, Urteil v. 26.11.2009, Az. 2 C 15/08; BVerfG, Beschluss v. 20. Juli 2010, Az. 1 BvR 748/06; BVerfGE 127, 87 (130 f.)) gegen die Entwurfsfassung bestanden. Nach der neueren Rechtsprechung des BVerwG (Urteil v. 26.11.2009, Az. 2 C 15/08) muss nämlich dem verfassungsrechtlich geforderten Einfluss des Senats auf die Entlassung des für Forschung und Lehre zuständigen Vorstandsmitglieds ausreichend Rechnung getragen werden. Verfassungskonform sind Regelungen danach nur dann, wenn dem Votum des Senats maßgebende Bedeutung zukommt bzw. wenn - im Falle der Stiftungshochschulen - der Stiftungsrat einem mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossenen Abwahlvorschlag des Senats Folge leisten muss (BVerwG, Urteil v. 26.11.2009, Az. 2 C 15/08, Rn. 51 ff., zit. nach juris).

Im Hinblick auf diese Vorgaben erschien dem Ausschuss die Regelung der Entwurfsfassung in der Gesamtschau verfassungsrechtlich riskant, weil sie durch eine problematische Kumulation von einschränkenden Voraussetzungen dem verfassungsrechtlich geforderten Einfluss des Senats nicht ausreichend Rechnung trägt. Zwar sieht sie ein Vorschlagsrecht des Senats - und in Satz 4 bei Nichteinigung mit dem Hochschulrat auch ein abschließendes Entscheidungsrecht des Senats bzgl. dieses Vorschlags - vor. Gleichzeitig ist die in die Zuständigkeit des Fachministeriums fallende Entlassung aber an einen „wichtigen Grund“ gebunden und steht zudem im Ermessen des Fachministeriums („kann“). Hinzu kommt, dass auch die zudem vorgesehene Beschlussfassung des Senats mit einer Drei-Viertel-Mehrheit im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerfG zum Hamburgischen Hochschulrecht (vgl. BVerfGE 127, 87 (130 f.)) nicht völlig unproblematisch ist, da ein entsprechender Beschluss zwar stets (auch) eine Mehrheit in der Hochschullehrergruppe erfordern würde, aber nicht durch die im Senat vertretenen Hochschullehrer allein erreicht werden könnte. Vielmehr wäre die Hochschullehrergruppe, der in wissenschaftsrelevanten Fragen maßgebender bzw. in forschungsrelevanten Fragen ausschlaggebender Einfluss eingeräumt werden muss (BVerwG, Urteil v. 26.11.2009, Az. 2 C 15/08, Rn. 51 zit. nach juris), unter Umständen zu einer Einigung mit den anderen im Senat vertretenen Gruppen gezwungen.

Vertreter der Oppositionsfraktionen sahen die verfassungsrechtlichen Bedenken durch die Änderung des Wortes „kann“ in ein „soll“ nicht als vollständig ausgeräumt an. Sie haben sowohl im mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen als auch im federführenden Ausschuss im Hinblick auf die dezidierte Entscheidung des BVerwG vorgeschlagen, das „kann“ weitergehend durch ein „muss“ zu ersetzen, was jedoch jeweils mit den Stimmen der Regierungsfractionen von der Ausschussmehrheit abgelehnt wurde.

Im Übrigen soll auch an der vorgesehenen Drei-Viertel Mehrheit festgehalten und klargestellt werden, dass der Senat auch im Falle des Satzes 4 mit einer Drei-Viertel-Mehrheit zu entscheiden hat.

Zu Absatz 6:

Die empfohlene Ergänzung in Satz 2 dient der sprachlichen Präzisierung (vgl. Absatz 5 Satz 4 der geltenden Fassung).

Zu Nummer 12 (§ 63 d - Bestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder der Universitätsmedizin Göttingen):

Der Ausschuss empfiehlt zu Buchst. a) (Absatz 3), eine Anpassung der Terminologie. Das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1 wird gem. Absatz 1 Nr. 1 auf Vorschlag des Fakultätsrates nach Vorbereitung durch eine Findungskommission bestellt.

Die zu Buchst. b) (Absatz 4) empfohlenen Änderungen dienen der Umsetzung des zu § 63 c Abs. 5 Satz 1 gefundenen Beratungsergebnisses (vgl. die Erläuterung zu Nr. 11 Buchst. c)) auch für die Parallelregelung bei der Universitätsmedizin Göttingen. Aus rechtsförmlichen Gründen musste der

bisherige Satz 1 durch zwei Sätze ersetzt werden, da das Entlassungsverfahren für die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nr. 2 oder 3 nicht geändert werden soll; der neue Satz 2 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht. Auch im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen ohne inhaltliche Änderung des geltenden Rechts.

Zu Nummer 14 (§ 72 - Übergangs- und Schlussvorschriften):

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 15 Satz 1 im Singular zu formulieren, da nach Auskunft des Fachministeriums die Einnahmen in der Praxis nur einer einzigen Stiftung zur Verfügung gestellt werden. Zudem sollte die Reihenfolge der Wörter „weiterhin“ und „zeitnah“ getauscht werden, da es sich bei der Vorgabe „zeitnah“ um eine neue Voraussetzung handelt, die das bisherige Recht nicht nennt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes):

Die empfohlene Ergänzung verdeutlicht, dass die Regelung bzgl. der Studienqualitätsmittel erst ab dem 1. September 2014 relevant werden kann, weil die Vorschriften über die Studienqualitätsmittel erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten. Anderenfalls würde Artikel 2, der bereits am Tag nach der Verkündung (vgl. Artikel 9) in Kraft treten soll, bzgl. der Studienqualitätsmittel bis zum 1. September 2014 leer laufen.

Von weiteren Änderungsempfehlungen hat der Ausschuss abgesehen. Zwar ist eine Regelung wie die vorliegende, wonach bestimmte personelle Lehrkapazitäten bei der Berechnung des Lehrangebots und damit der Zulassungszahlen unberücksichtigt bleiben, nach der Rechtsprechung des BVerfG, die vor dem Hintergrund von Artikel 12 Abs. 1 GG für die Verfassungsmäßigkeit objektiver Zulassungsbeschränkungen die „erschöpfende[r] Nutzung der vorhandenen, mit öffentlichen Mitteln geschaffenen Ausbildungskapazitäten“ fordert (vgl. nur BVerfGE 33, 303 (337 f.); 43, 291 (313 f.); 66, 155 (178 f.), 85, 36 (56)) jedenfalls nicht völlig unproblematisch. Eine Änderung hat der Ausschuss allerdings dennoch nicht in Erwägung gezogen, weil die neuere - insbesondere verwaltungsrechtliche - Rechtsprechung bisher - soweit ersichtlich - die kapazitätserhöhende Wirkung der Studienbeiträge bzw. des aus ihnen finanzierten zusätzlichen Lehrangebots verneint und dies ausdrücklich mit der Zweckbindung der Studienbeiträge und den der vorliegenden Bestimmung entsprechenden Regelungen begründet, wonach diese Lehrangebotsanteile nach dem Willen des Gesetzgebers bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität ausdrücklich außer Betracht bleiben sollten (vgl. Hamb. OVG, Beschluss v. 05.02.2013 - Az.: 3 Nc 228/12 - zitiert nach juris, dort Rn. 15; OVG Lüneburg, Beschluss v. 15.08.2012 - Az.: 2 NB 359/11 - zitiert nach juris, dort Rn. 18 f. sowie Beschluss v. 10.12.2010 - Az.: 2 NB 199/10 - zitiert nach juris, dort Rn. 10, jeweils m. w. N.; OVG NRW, Beschluss v. 08.02.2011 - Az.: 13 C 277/10 u. a. - zitiert nach juris, dort Rn.3 f. m. w. N.; BayVGh, Beschluss v. 11.06.2008 - Az.: 7 CE 08.10505 u. a. - zitiert nach juris, dort Rn. 13). Die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen ist von den Gerichten nicht bezweifelt worden (so ausdrücklich BayVGh, Beschluss v. 11.06.2008 - Az.: 7 CE 08.10505 u. a. - zitiert nach juris, dort Rn. 13). Für die an die Stelle der Studienbeiträge rückenden Studienqualitätsmittel kann dann aber insoweit nichts anderes gelten (vgl. auch OVG Hamburg, a.a.O., Rn. 15 a.E.).

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über die Errichtung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“):

Da die Vorschrift in Artikel 4 des Entwurfs von der Ermächtigung in Artikel 1 Nr. 10 des Entwurfs (§ 55 a Abs. 1 Nr. 2 NHG) Gebrauch macht, ist auch an dieser Stelle die bereits zu § 55 a NHG empfohlene Ergänzung vorzunehmen. Vgl. hierzu die Erläuterung zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 55 a NHG).

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung über die „Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover“):

Vgl. die Erläuterung zu Artikel 4 und Artikel 1 Nr. 10 (§ 55 a NHG).

Im Übrigen handelt es sich um eine rechtsförmlich begründete Änderung (Versetzung des Anführungszeichens).

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung über die „Stiftung Universität Hildesheim“):

Vgl. die Erläuterung zu Artikel 5.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung über die „Stiftung Universität Lüneburg“):

Vgl. die Erläuterung zu Artikel 5.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung über die „Stiftung Fachhochschule Osnabrück“):

Vgl. die Erläuterung zu Artikel 5.